

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Neunzehnter Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1894.**

Eine Erwiderung.

Von Theodor Mommsen.

Ueber die beiden nur in der sogenannten Sammlung der Kirche von Thessalonich erhaltenen Kaisererlasse (Hänel, *corpus legum* p. 240):

Exemplar epistolae piissimi imp. Honorii ad Theodosium Aug. Omnibus quidem causis —

Rescriptum Theodosii Aug. ad Honorium Aug. Omni supplicantium episcoporum per Illyricum subreptione remota —

habe ich in diesem Archiv 18, 357 im Anschluss an eine von Friedrich über jene Sammlung geführte Untersuchung bemerkt und kurz begründet, dass sie untergeschoben sein müssen. Diese Aufstellung hat Duchesne in der byzantinischen Zeitschrift 1, 541 zurückgewiesen, und es veranlasst mich dies, auf die Sache zurückzukommen. 'M. Mommsen', sagt er, 'juge avec raison, que ces textes n'ont pas les formules usitées dans les actes législatifs et que, pour avoir forme de loi, ils devraient porter en tête les noms des deux Augustes.' Darauf antwortet er dann wie folgt:

- a. que personne ne sait ce que ces pièces portaient en tête, vu que leurs suscriptions originales ne nous sont pas connues. Le recueil omet ces suscriptions et les remplace par des rubriques qui sont évidemment du collecteur lui même.

Gewiss; aber wer nicht bloss die Ueberschriften angesehen, sondern den Text selbst durchgelesen hat, kann nicht behaupten, dass in der Ueberschrift beide Kaiser genannt gewesen sind. Denn wenn Kaiser Honorius schreibt: wo immer ich darum ersucht werde, bringe ich die mir vorgetragene Sache an Dich ('apud aures clementiae tuae'), und ich ersuche Deine Majestät, die alte Ordnung in Illyricum aufrecht zu erhalten ('maiestas tua antiquum ordinem praecipiat custodiri'); wenn dann der College aus dem Ostreich antwortet: Deinem Schreiben entsprechend

(*'secundum oraculum perennitatis tuae'*) habe ich die *prae-fecti praetorio* von *Illyricum* beschieden, so ist es zwar sicher genug, dass die *Inscription* nicht so gelautet hat, wie sie in der *Hs.* steht, aber nicht minder sicher, dass der erste Brief nur den Namen des *Honorius*, der zweite nur den des *Theodosius* an der Spitze getragen haben kann.

- b. *Les lettres en question ne sont nullement données dans le recueil comme des actes législatifs, mais simplement comme exprimant les déterminations des deux empereurs.*

Indem *Duchesne* hier anerkennt, was er eben vorher bestritten hat, dass die Briefe nur als personale der einzelnen Kaiser einen Sinn haben, vergisst er anzugeben, was, wenn sie publicierte kaiserliche Erlasse nicht sind, sie überhaupt sein sollen, und wie sie dann dazu kommen in einer derartigen Sammlung officieller Actenstücke zu figurieren. Wenn ein Kaiser den andern zu Tisch einlud oder ihm sonstige persönliche Mittheilungen machte, werden diese Briefe, wie jede andere Privatcorrespondenz, personale *Inscriptionen* getragen haben; aber die Gemeinschaftlichkeit nicht bloss der Gesetzgebung, sondern sämtlicher Regierungserlasse ist bekanntermaassen das Fundament der trotz der factischen Trennung der *'partes Orientis'* und der *'partes Occidentis'* festgehaltenen formalen Reichseinheit. Der Verstoss hiergegen ist es, weshalb meines Erachtens kein Sachkundiger an der Unechtheit der Schriftstücke zweifeln sollte; er wird hier noch erhöht durch die Unschicklichkeit, dass ein *College* den andern öffentlich zur Vornahme eines Regierungsacts ermahnt und dieser der Ermahnung ebenfalls öffentlich Folge giebt. Unter den zahllosen analogen Acten ist mir nie etwas Aehnliches vorgekommen, und wenn *Duchesne* dafür Belege hat, so waren diese vorzulegen.

- c. *Un acte législatif est annoncé dans le rescrit de Théodose: mais cet acte n'est pas dans le recueil. C'est à lui qu'il faudrait demander les solennités que M. Mommsen s'étonne de ne pas trouver dans notre rescrit.*

Von fehlenden Sollemnitäten habe ich nicht gesprochen; das aber ist richtig, dass, wenn eine derartige Verwendung des Kaisers *Honorius* bei dem Collegen stattgefunden und dieser ihr Folge gegeben hat, was ja an sich denkbar ist, dann nicht jene dem Princip des Zusammenhandelns der Theilherrscher geradezu ins Gesicht schla-

genden Vorverhandlungen vor die Oeffentlichkeit gehörten, sondern der von Honorius erbetene und von Theodosius zugestandene Erlass an die Behörde von Illyricum.

Uebrigens erkenne ich bereitwillig an, dass die sehr schwierige Frage über die Sammlung von Thessalonich damit, dass sie zwei vielleicht sehr früh gefälschte Kaisererlasse enthält, auch mir keineswegs als erledigt erscheint.
